

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Kronau vom 25.11.2025

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. anonyme Urnenreihengräber,
 6. Rasengrab als Urnenreihengrab.
 7. Urnenkammer
 8. gärtnerbetreutes Urnenfeld (Urnenhain)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

Die Anlage 1, das Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren, erhält folgende Fassung:

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungsgebühren als Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
vom 23.06.2026**

1.	Verwaltungsgebühren	in Euro
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	26,00
1.2.2	Befristete Zulassung je Kalenderjahr	130,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	
	im Einzelfall	72,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	1.276,00
2.1.2	von Personen unter 5 Jahren und Totgeburten	963,00
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	355,00
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	1.728,00
2.3.2	für Personen unter 5 Jahren und Totgeburten	885,00
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.4.1	Reihengrabfläche	1.200,00
2.4.2	Urnenkammer	1.320,00
2.4.3	Gärtnerbetreutes Urnenfeld (Urnengruppe/Urnenhain)	1.024,00
2.4.4	Anonymes Urnenrasengrab/Urnenrasengrab	1.155,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	3.206,00
2.5.1.2	Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	3.597,00
2.5.1.3	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief (nur noch Verlängerung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechts bei einem Bestandsgrab möglich)	5.781,00
2.5.1.4	Wahlgrab doppelbreit, doppeltief (nur noch Verlängerung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechts bei einem Bestandsgrab möglich)	6.563,00
2.5.1.5	Urnenwahlgrab	3.336,00
2.5.1.6	Wahlgrab Urnenkammer	2.689,00
2.5.2	Erneute Verleihung eines Nutzungsrechts	

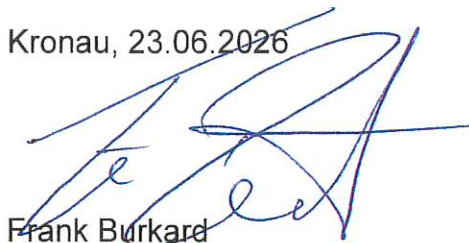
2.5.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1.1, 2.5.1.2, 2.5.1.3, 2.5.1.4, 2.5.1.5 bzw. 2.5.1.6	
2.5.2.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung	
2.6	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	
2.6.1	Nutzung Aussegnungshalle für Trauerfeier	220,00
2.6.2	Nutzung Kühlzelle, pro angefangener Nutzungstag	60,00
2.7	Sonstige Leistungen	
2.7.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Kraft und angefangener halber Stunde	35,00
2.7.2	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine wie 2.1	
2.7.3	Leichenträger, je Träger	57,00
2.7.4	Sonstige Verrichtungen des Friedhofspersonals (Grababräumung, Entfernen des Holzkreuzes usw.) je Kraft und angefangener halber Stunde	35,00

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Kronau, 23.06.2026



Frank Burkard
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.